



Bekanntmachung:

Betr.: Haushaltssatzung der Stadt Monschau für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich der ersten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021

1. Haushaltssatzung

der Stadt Monschau
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monschau mit Beschluss vom 27.11.2012 folgende Haushaltssatzung 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf	27.675.140 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.660.051 €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.434.434 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.903.167 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	3.121.767 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	3.934.787 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung

- der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € und die Verringerung
- der allgemeinen Rücklage zum Ausgl. d. Ergebnisplans wird auf 3.984.911 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 495 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 435 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht; der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Zur flexiblen Mittelbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gem. § 21 Abs. 1 GemHVO. Ausgenommen sind die Kontengruppen 48, 50, 51, 57 und 58. Innerhalb der Budgets erhöhen Mehrerträge und vermindern Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Die unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Rechnungsjahres gelten immer als unerheblich.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen Maßnahmebeginns in Anspruch genommen werden.

Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 GO NRW ist ein Fehlbetrag, der das geplante Jahresergebnis um 5 % übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 GO NRW, wenn sie 5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW mit Bericht vom 29.11.2012 der Bezirksregierung Köln angezeigt worden.

Die nach § 6 des Stärkungspaktgesetzes in Verbindung mit § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 22.02.2013 erteilt und vom Städteregionsrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.03.2013 bekannt gegeben worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen während der üblichen Öffnungszeiten vom 18.03.2013 bis zum 31.12.2016 im Rathaus, Zimmer 101, öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monschau.de im Internet verfügbar.

Monschau, den 14.03.2013

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin

gez.: Ritter